Servicepartner-Vertrag

zwischen

Im Folgenden: **Servicepartner**

und

JTL-Software-GmbH, Rheinstr. 7, 41836 Hückelhoven

Im Folgenden: **JTL-Software**

Präambel

JTL-Software ist ein Hersteller von E-Commerce-Software.

Der Servicepartner ist ein in der IT-Branche tätiges Unternehmen (Systemhaus, Softwarehaus, Web-Agentur, etc.) und hat sich auf Software von JTL spezialisiert.

Zum Zwecke der Zusammenarbeit schließen die Parteien diesen Servicepartner-Vertrag.

I. Servicepartner-Vertrag

1. Vertragsgegenstand

(1) Mit diesem Vertrag wird dem Servicepartner das Recht eingeräumt, am Servicepartner-Programm von JTL-Software teilzunehmen.

(2) Voraussetzung hierfür ist die Qualifikation des Servicepartners und die laufende Einhaltung der in **Anlage 1** niedergelegten Grundvoraussetzungen für die Teilnahme am Servicepartner-Programm.

(3) Der Servicepartner ist berechtigt, Konkurrenzprodukte zu vertreiben. JTL-Software ist berechtigt, eine Vielzahl von Servicepartnern einzusetzen.

2. Rechte des Servicepartners

(1) Der Servicepartner ist berechtigt, sich während der Laufzeit dieses Vertrages als **JTL-Servicepartner** zu bezeichnen. Abweichende Bezeichnungen, Voranstellungen oder Zusätze sind nicht gestattet. Die Registrierung von Domainnamen, die die Bezeichnung JTL als Ganzes oder als Bestandteil enthalten, ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von JTL nicht gestattet.

(2) Der Servicepartner ist verpflichtet, auf seinen Status als JTL-Servicepartner im Rahmen seiner Außendarstellung, etwa auf der Internetseite hinzuweisen.

(3) Der Status als **JTL-Servicepartner** wird dem Servicepartner in bestimmten Einstufungen gewährt. Zur Erreichung dieser Einstufungen sind Zertifizierungen durch JTL-Software notwendig. Diese Einstufungen und die hierfür notwendigen Zertifizierungen sind in **Anlage 2** zu diesem Vertrag niedergelegt.

3. Leistungen von JTL-Software

(1) JTL-Software wird dem Servicepartner während der Laufzeit des Vertrages die Möglichkeit geben, die für die Erhaltung des Servicepartner-Status notwendigen Zertifizierungen zu erhalten. Dies kann z.B. durch Online-Schulungen oder Präsenzveranstaltungen geschehen.

(2) JTL-Software wird den Servicepartner bei seiner Tätigkeit unterstützen. Diese Unterstützungsleistungen stellen eine freiwillige Leistung von JTL-Software dar und können jederzeit den Marktgegebenheiten angepasst werden. Die Leistungen können bspw. in der Empfehlung von Kunden oder in der Aufnahme in Online-Verzeichnisse bestehen, deren Ausführung und Umfang im Ermessen von JTL-Software liegt.

(3) JTL-Software wird Servicepartner mit gesonderten E-Mail-Newslettern über produkt- oder unternehmensbezogene Themen informieren. Der Inhalt, Umfang und die Häufigkeit der Newsletter liegt im Ermessen von JTL-Software.

4. Werbematerial

(1) Der Servicepartner erhält von JTL-Software Werbematerial für die Produkte von JTL-Software. Dies können sowohl Texte für die Verwendung auf der Internetseite des Servicepartners als auch Grafiken und Abbildungen, auch zur Verwendung in Printmedien, Broschüren oder ähnliches sein. Dieses Werbematerial wird JTL-Software dem Servicepartner über die Internetseite von JTL-Software zur Verfügung stellen.

(2) Der Servicepartner ist verpflichtet, in der Außendarstellung ausschließlich dieses Werbematerial zu verwenden.

(3) Sofern der Servicepartner beabsichtigt, selbst erstelltes Werbematerial zu verwenden, ist er verpflichtet, dieses zuvor von JTL-Software freigeben zu lassen. JTL-Software ist berechtigt, vom Servicepartner zu verlangen, selbst erstelltes Werbematerial auf rechtliche Zulässigkeit überprüfen zu lassen.

(4) Kommt der Servicepartner diesen Verpflichtungen nicht nach und wird JTL-Software aufgrund von durch den Servicepartner verwendetem Werbematerial durch Dritte in Anspruch genommen, ist der Servicepartner verpflichtet, JTL-Software von dieser Inanspruchnahme auf erstes Anfordern freizustellen und JTL-Software jeden Schaden zu ersetzen, der durch die Inanspruchnahme Dritter entsteht. Dies umfasst auch die angemessenen Kosten der eigenen Rechtsverteidigung.

II. Vertrieb von Standardsoftware

1. Ziel der Zusammenarbeit

(1) Der Servicepartner übernimmt durch Abschluss dieses Vertrages die Verpflichtung, die im jeweiligen Zeitpunkt von JTL-Software am Markt angebotenen Softwareprodukte („Standardsoftware“) von JTL-Software zu vertreiben.

(2) Dazu erhält der Servicepartner das Recht, seinen Kunden die Standardsoftware zur Nutzung zu überlassen.

2. Standardsoftware

(1) JTL-Software behält sich das Recht vor, die Standardsoftware zu verbessern und weiter zu entwickeln. Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Standardsoftware werden dem Servicepartner bei Neubestellungen im Rahmen der Lizenzbestimmungen und darin festgelegten Laufzeiten auch für bestehende Verträge mit Endkunden zur Verfügung gestellt.

(2) Der Servicepartner vertreibt die Standardsoftware in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er handelt als selbständiger Kaufmann, sowohl dem Endkunden als auch JTL-Software gegenüber. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von JTL-Software ist der Servicepartner beim Vertrieb der Standardsoftware nicht berechtigt.

(4) Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, Erklärungen und/oder Zusagen im Namen des jeweils anderen Vertragspartners ohne vorherige schriftliche Zustimmung abzugeben oder diesen gegenüber dem Kunden/Interessenten zu einer Leistung zu verpflichten.

3. Rechtseinräumung

(1) JTL-Software räumt dem Servicepartner das nichtausschließliche Recht ein, die Standardsoftware an jedermann, nicht jedoch an Verbraucher zu verbreiten, d.h. zu vertreiben und zu vermarkten.

(2) Der Vertrieb durch den Servicepartner erfolgt im Wege des Verkaufs, d.h. im Wege der Überlassung auf Dauer gegen Einmalvergütung, durch zeitweise Überlassung (Vermietung) oder im Wege des Application Service Providing (ASP).

(3) Der Servicepartner ist nicht berechtigt, das Vertriebsrecht vollständig oder teilweise an Dritte zu übertragen.

(4) Der Servicepartner wird mit seinem Endkunden die der Software jeweils beigefügten und im Internet bei JTL-Software abrufbaren Lizenzbestimmungen vereinbaren.

(5) Der Servicepartner ist nicht berechtigt, die Standardsoftware vor der Veräußerung an den Kunden zu bearbeiten. Individuelle Anforderungen des Endkunden an die Standardsoftware wird der Servicepartner im Nachgang und vorrangig durch Parametrisierung der Standardsoftware umsetzen.

Für entsprechende Änderungen ist der Servicepartner selbst verantwortlich, insbesondere hat er die Gewährleistungsansprüche seiner Kunden zu erfüllen.

Wird JTL-Software von Dritten aufgrund dieser Änderungen in Anspruch genommen, ist der Servicepartner verpflichtet JTL-Software hiervon auf erstes Anfordern freizustellen und JTL-Software jeden Schaden zu ersetzen, der aus dieser Inanspruchnahme entsteht. Dies umfasst auch die Erstattung von Rechtsanwaltskosten.

(6) Der Servicepartner wird die Standardsoftware jeweils unter dem geschützten Produktnamen und in der Originalausstattung vertreiben. Er verpflichtet sich, die auf der Standardsoftware befindlichen Schutzrechts- und Copyrightvermerke zu beachten und nicht zu entfernen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Produkte von JTL-Software gemeinsam mit weiteren Produkten angeboten oder vertrieben werden.

4. Pflege der vertragsgegenständlichen Standardsoftware

(1) Der Servicepartner übernimmt den First-Level-Support, d.h. die Betreuung eines Endkunden im Zusammenhang mit Anwenderfragen und Störungen, die beim Einsatz der Standardsoftware entstehen. Der First-Level-Support umfasst folgende Leistungen:

- Funktion als alleiniger Ansprechpartner des Endkunden.

- Kompletter Telefonsupport für den Endkunden, d.h. Annahme und Dokumentation von Anrufen der Endkunden, Priorisierung der Anrufe nach Dringlichkeit der Störung, soweit notwendig Analyse und Eingrenzung der Störung und Weiterleitung der Störung an den Second-Level-Support, sofern die Störung nicht vom First-Level-Support gelöst werden kann.
- Koordination der Abstimmung zwischen First- und Second-Level-Support.
- Prüfung der vom Second-Level-Support zur Verfügung gestellten Störungslösung und Auslieferung an den Endkunden.

(2) JTL-Software übernimmt den Second-Level-Support und erbringt gegenüber dem Servicepartner folgende Leistungen:

- Bearbeitung von Supportanfragen per Ticketsystem und Telefon bei Störungen und Fehlern, die beim Einsatz der Softwareprodukte beim Endkunden auftreten können.
- Störungsbeseitigung einschließlich deren Dokumentation.
- Testen von Störungslösungen.
- Zur-Verfügung-Stellung von Störungslösungen (einschließlich Workarounds) an den First-Level-Support zur Auslieferung an den Endkunden.

5. Haftung für Sach- und Rechtsmängel der Standardsoftware

(1) JTL-Software haftet dem Servicepartner für Mängel der Standardsoftware nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) An der Standardsoftware – sowohl bei Endkunden als auch beim Servicepartner – aufgetretene Mängel sind vom Servicepartner gegenüber JTL-Software möglichst präzise zu beschreiben und über den Second-Level-Support von JTL-Software an diesen zu melden. Die Mängelmeldung soll möglichst die mit dem Mangel auftretenden Symptome enthalten.

(3) Grundsätzlich erfolgt die Behebung echter Mängel durch die Lieferung eines Updates oder durch Bereitstellung eines Patches oder Workarounds. Die Mangelbeseitigung durch JTL-Software kann auch durch schriftliche, telefonische oder auch elektronische Handlungsanweisungen oder Workarounds an den Servicepartner erfolgen, soweit dies dem Servicepartner zumutbar ist.

6. Bestellungen, Konditionen, Zahlungen

(1) Bestellungen des Servicepartners erfolgen über die von JTL-Software zur Verfügung gestellten Möglichkeiten, z.B. das Online-Bestellsystem von JTL-Software (www.jtl-software.de [Kaufen]). Die Auslieferung der Standardsoftware bzw. Lizenzdaten erfolgt in der Regel im Kundencenter von JTL.

(2) Bestellungen des Servicepartners erfolgen zu den jeweils im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisen, Konditionen, und Zahlungsmodalitäten.

III. Vermittlung von Kunden

1. Ziel der Zusammenarbeit

Der Servicepartner ist zudem berechtigt, die Produkte von JTL-Software weiterzuempfehlen. Dies betrifft insbesondere die Produkte, hinsichtlich derer JTL-Software selbst am Markt tätig ist, etwa bei vermieteter oder gehosteter Software. Dies geschieht durch so genanntes Empfehlungsmarketing.

2. Allgemeine Pflichten des Servicepartners

(1) Der Servicepartner wird sich bemühen, JTL-Software weiterzuempfehlen.

(2) Der Servicepartner ist nicht verpflichtet, die Bonität von Empfehlungskunden zu prüfen.

3. Empfehlungswerbung

(1) Der Servicepartner wird gegenüber interessierten Kunden die Vertriebsprodukte von JTL-Software empfehlen. Sofern der Kunde nicht daran interessiert ist, Produkte direkt vom Servicepartner zu erwerben, wird der Servicepartner empfehlen, Bestellungen direkt im Online-Shop von JTL-Software aufzugeben.

(2) Der Servicepartner wird JTL-Software über derartige Empfehlungen unverzüglich eine Mitteilung machen. JTL-Software stellt hierfür eine Online-Eingabemaske bereit.

(3) Kommt es zwischen dem Servicepartner und JTL-Software insbesondere in Bezug auf Provisionsansprüche weiterer Servicepartner zum Streit, so ist für den Anspruch auf Zahlung einer Provision der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung an JTL-Software und die Benennung des Servicepartners durch den Kunden maßgeblich. JTL-Software wird von den Parteien ermächtigt, in derartigen Streitfällen nach billigem Ermessen zu entscheiden.

4. Umfang und Höhe der Provision

(1) Der Servicepartner hat nach Ziff. 3 einen Anspruch auf Provision für bestimmte Geschäfte.

(2) Der Provisionsanspruch des Servicepartners bestimmt sich nach den von JTL-Software jeweils festgelegten Sätzen und Konditionen gemäß Anlage 3.

(3) Die Provision ist dabei auf Grundlage des jeweils vom Kunden entrichteten Entgelts ohne Umsatzsteuer zu berechnen.

7. Entstehen, Fälligkeit, Entfallen und Abrechnung der Provision

(1) Dem Servicepartner steht ein unbedingter Provisionsanspruch zu, wenn und soweit der Kunde seine Gegenleistung erbracht hat und ggf. erforderliche Mindestlaufzeiten von Verträgen eingehalten wurden.

(2) Dem Servicepartner steht ein unbedingter Provisionsanspruch auch zu, wenn und soweit feststeht, dass der Anbieter das Geschäft ganz oder teilweise nicht oder nicht so ausführt, wie es abgeschlossen wurde, und dies auf Umständen beruht, die von JTL-Software zu vertreten sind. Der Provisionsanspruch entfällt, wenn und soweit feststeht, dass JTL-Software das Geschäft ganz oder teilweise nicht ausführt, und dies auf Umständen beruht, die nicht von JTL-Software zu vertreten sind.

(3) Der Provisionsanspruch entfällt, wenn und soweit feststeht, dass der Kunde nicht leistet. JTL-Software ist zur gerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung des Anspruchs auf Gegenleistung gegenüber dem Kunden nur verpflichtet, wenn dieses erfolgversprechend erscheint oder wenn der Servicepartner dieses im Einzelfall fordert und sich verpflichtet, einen angemessenen Teil der Verfahrenskosten zu tragen.

(4) JTL-Software wird über die Provisionen jeweils spätestens am Fünfzehnten eines Kalendermonats abrechnen. Abzurechnen sind jeweils die Provisionsansprüche, die bis zum letzten Tag des Vormonats als unbedingte Ansprüche entstanden sind.

(5) Der Provisionsanspruch versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(6) Der Servicepartner hat keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Haftungsbeschränkungen

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Dauer des Vertrages, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats von beiden Vertragspartnern ordentlich gekündigt werden.

(3) Das Recht zu außerordentlicher, fristloser Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jede Partei unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Einer der Vertragspartner ist mit einer Zahlung trotz Mahnung und Fristsetzung über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten in Verzug.
- Einer der Vertragspartner verletzt wiederholt trotz Abmahnung und Nachfristsetzung wesentliche Vertragspflichten und beeinträchtigt durch diese Pflichtverletzung den anderen Vertragspartner erheblich.

Das Erfordernis der Abmahnung wird in diesen Fällen abbedungen.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform, wobei Textform dem Schriftformerfordernis nicht genügt, mit Ausnahme der Übermittlung per Telefax.

(5) Die ordentliche Kündigung und die daraus resultierende Beendigung dieser Vereinbarung als solche lassen die Einzelbestellungen zwischen JTL-Software und dem Servicepartner unberührt. JTL-Software wird den Servicepartner weiter beliefern, dass dieser die bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Beendigung der Vereinbarung entsprechenden im üblichen Geschäftsgang abgeschlossenen Geschäfte mit Endkunden erfüllen kann.

(6) Mit Beendigung dieses Vertrages ist der Servicepartner verpflichtet, die Benutzung der Bezeichnung „JTL-Servicepartner" oder der in Anlage 2 genannten Bezeichnungen einzustellen.

(7) Bei Beendigung dieser Vereinbarung haben die Vertragspartner unverzüglich alle gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Vorführversionen, Preislisten u.a. zu-rückzugeben und sämtliche Hinweise auf eine Vertriebspartnerschaft zu entfernen bzw. zu unterlassen.

(8) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund steht dem Kündigenden das Recht zu, die Erfüllung von Einzelbestellungen abzulehnen.

3. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Der Servicepartner wird sämtliche von JTL-Software unter dieser Vereinbarung gelieferten Softwareprodukte (insbesondere Codes), Dokumentationen und Konzepte als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behandeln.

Beide Parteien verpflichten sich zur absolut vertraulichen Behandlung der Kundendaten des Vertragspartners.

(2) Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und werden ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gem. § 5 BDSG verpflichten.

4. Änderungen dieses Vertrages

(1) JTL-Software ist berechtigt, einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere bezüglich der zu erbringenden Leistungen oder der Produkte von JTL-Software nach billigem Ermessen in Abwägung der technischen Erfordernisse und Marktgegebenheiten zu ändern, soweit dies für den Servicepartner zumutbar ist.

(2) JTL-Software ist insbesondere berechtigt, die in den Anlagen zu diesem Vertrag niedergelegten Bestimmungen mit Wirkung für die Zukunft anzupassen oder zu ändern.

(3) JTL-Software wird den Servicepartner hierüber in Textform informieren. Die Änderungen werden wirksam, sofern der Servicepartner den jeweiligen Änderungen nicht spätestens 14 Tage nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Der Servicepartner wird bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen.

5. Schlussbestimmungen

(1) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Diese Vereinbarung kann nur schriftlich geändert, aufgehoben oder ergänzt werden, mit Ausnahme der Änderung nach Ziff. 4.

(2) Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der in seiner Ausführung geschlossenen Einzelgeschäfte ist der Sitz von JTL-Software.

(4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt.

V. Unterschriften

1. Der Servicepartner

_____

Ort, Datum

_____

Name(n) in Klarschrift

_____

Firmenstempel und Unterschrift(en)

2. JTL-Software

_____

Ort, Datum

_____

Name(n) in Klarschrift

_____

Firmenstempel und Unterschrift(en)

Anlage 1 zum Servicepartner-Vertrag

I. Tätigkeitsfelder für JTL-Servicepartner

(Im Bereich: JTL-Wawi, JTL-WMS, JTL-eazyAuction und JTL-Shop)

1. Beratung & Integration

- Anforderungsanalyse und Beratung
- Ansprechpartner für individuelle Lösungsansätze
- Installation, Einrichtung und Schulungen
- Datenmigration

2. Design

- Template-Gestaltung für JTL-Shop
- Designvorlagen für eBay
- E-Mail-Vorlagen Gestaltung
- Druck-Vorlagen Gestaltung

3. Entwicklung

- PlugIn-Entwicklung JTL-Shop
- Zusatzmodule JTL-Wawi
- Schnittstellen-Erstellung
- Exportformate

II. Anforderungen an JTL-Servicepartner

1. Voraussetzungen

- Angemeldetes Gewerbe im Bereich IT-Dienstleistung / Werbeagentur
- Vollzeitbeschäftigung im o.g. Bereich
- Mindestens ein Kompetenzbereich (siehe „Leistungen“) wird abgedeckt.
- Tiefgehende Kenntnis von JTL-Produkten bzw. Teilnahme an Schulungen.
- Bereitstellung von Manpower und Ressourcen.

JTL-Software stellt im Rahmen ihrer Qualitätsoffensive strenge Kriterien an eine Mitgliedschaft. Im Zweifel wird die fachliche Eignung eines Servicepartners telefonisch durch den JTL-Support überprüft.

2. Firmenbeschreibung

JTL-Servicepartner pflegen die Firmenbeschreibung im JTL-Kundencenter unter [Servicepartner/Daten]. Diese Beschreibung wird ggf. auf der SP-Webseite angezeigt.

3. Leistungen

Sollte es zu vermehrten Projektanfragen von JTL-Kunden kommen, sobald Servicepartner gelistet sind, müssen natürlich auch entsprechende Ressourcen vorhanden sein. Ggf. kommt eine Spezialisierung auf bestimmte Themen / Produkte in Frage.
JTL-Servicepartner sind gehalten, nur diejenigen Leistungen anzubieten, für die sie auch fachlich qualifiziert sind. Diese Leistungen können im JTL-Kundencenter unter [Servicepartner/Leistungen] gepflegt und angepasst werden.

4. Auslastung

An gleicher Stelle können Servicepartner angeben, wenn sie mit Aufträgen ausgelastet sind. Sie vermeiden dadurch störende Anfragen von Kunden und Interessenten, die sie ohnehin aufgrund der Auslastung ablehnen müssten. Durch Eintrag eines Datums X in der Zukunft, steht auf der SP-Webseite: „Neue Aufträge ab: Datum X“. Bleibt dagegen unter [Service-partner/Leistungen] das Feld „Auslastung“ leer, steht auf der SP-Webseite „Neue Aufträge ab: sofort“.

5. Referenzen

JTL-Servicepartner pflegen im JTL-Kundencenter unter [Servicepartner/Referenzen] Ihre Referenzprojekte bei JTL-Kunden mit Angabe der erbrachten Leistungen und einer kurzen Beschreibung. Die genannten Referenzen werden mit dem entsprechenden Kundenaccount verknüpft und der Kunde erhält die Gelegenheit, eine Bewertung abzugeben. Die Anzahl und Qualität von Referenzen beeinflussen die Reihenfolge des Listings als JTL-Servicepartner auf den Webseiten von JTL-Software.

Anlage 2 zum Servicepartner-Vertrag

Servicepartner Zertifizierungen

I. Präambel

1. Grundsätzliches

JTL-Servicepartner mit gültigem Servicepartner-Vertrag (Basispartner) können sich für verschiedene Produkte und Dienstleistungen durch JTL-Software zertifizieren lassen. Nach einer erfolgreichen Zertifizierung darf sich die Firma „zertifizierter JTL-Servicepartner" oder „JTL Premium Servicepartner“ nennen.

2. Vorteile für JTL-Servicepartner

- Auf der Servicepartner-Webseite werden sie vor allen Basispartnern angezeigt, wenn ein Kunde nach der entsprechenden Leistung sucht bzw. filtert.
- Zertifizierungen im jeweiligen Thema werden auf unseren Seiten deutlich hervorgehoben.
- Sie erhalten das "JTL Premium Servicepartner" Siegel (Badge) und das "JTL-Zertifikat" zum jeweiligen Thema, welches zu Marketingzwecken, insbesondere zur Einbindung auf den eigenen Webseiten genutzt werden darf.

3. Themengebiete für Zertifizierungen

- **JTL-Wawi**
  - Allgemein
  - Druckvorlagen
  - Import/Export – Datenmigration
  - eazyAuction
- **JTL-WMS**
- **JTL-Shop**
  - Allgemein
  - PlugIns
  - Templates

II. Zertifizierungen

1. Ablauf Zertifizierungen (außer PlugIns und Templates)

Detailinformationen zu jeder Zertifizierung finden JTL-Servicepartner im Kundencenter unter Servicepartner/Zertifikate. Dort kann auch eine Terminanfrage gestellt werden.

Zertifizierungen finden größtenteils im Rahmen eines Telefonats zwischen Servicepartner und Prüfer statt. Der Prüfer bereitet Themen vor, welche innerhalb des Telefonats besprochen und gelöst werden sollen. Das Wissen zu den abgefragten Themen kann entweder durch die Teilnahme an JTL-Schulungen oder durch Eigeninitiative bzw. Erfahrung im Umgang mit JTL-Produkten erworben werden.

Die Zertifizierung gilt dann als bestanden, wenn ein Großteil aller Fragen korrekt beantwortet wurde. Eine Nachzertifizierung ist frühestens nach 7 Tagen möglich. Termine werden jeweils nach Buchung und Zahlungseingang individuell vereinbart.

2. Zertifizierungen von PlugIns und Templates

Welche Kriterien müssen für eine erfolgreiche Zertifizierung gegeben sein

- Zugang zum JTL-Kundencenter und als JTL-Servicepartner freigeschaltet
  Als Voraussetzung für einen Zertifizierungsantrag gilt die Freischaltung als JTL-Servicepartner und ein Zugang zum JTL-Kundencenter. Außerdem muss in den Kontaktdetails eine gültige USt-ID hinterlegt sein.
- Funktionstest mit verschiedenen positiven Testfällen bestanden
  Verschiedene aufeinanderfolgende Testfälle mit korrekten (Test-)Daten müssen fehlerfrei funktionieren.
- Negativtests und Fehlerbehandlung
  Im Fehlerfall muss die Erweiterung den Fehler abfangen, loggen bzw. dem Nutzer in verständlicher Weise anzeigen
- Kosten / Nutzen
  Die Kosten der Erweiterung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung und zum Aufwand der Entwicklung stehen
- Erweiterung nutzt die vorgegebenen Schnittstellen und Implementierungen
  JTL-Core Dateien und Core-Tabellen werden von der Erweiterung nicht manipuliert
- Benutzerfreundliche und performante Funktionalität auch bei größeren Datenmengen und Lasttests
  Usability Aspekte: Ist die Erweiterung benutzerfreundlich gestaltet? Sind die Programmroutinen so ausgelegt, dass auch bei erhöhter, aber realistischer Last eine fehlerfreie Funktionalität des Systems gegeben ist?
- Support durch den Servicepartner via E-Mail, Ticketsystem oder Telefon ist sichergestellt
  Kunden müssen über einen der o.g. Kanäle Support zur Erweiterung erhalten können.
- Dokumentation / Hilfe
  Wird dem Nutzer eine angemessene Dokumentation in Form einer Webseite, eines PDF oder einer integrierten Hilfe bereitgestellt?
- Datenschutz und Datensparsamkeit, Verschlüsselung von sensiblen Daten
  Werden Nutzerdaten vom PlugIn erhoben? Wenn ja, werden diese verschlüsselt übertragen? Werden nur Daten erhoben, die für die Verarbeitung notwendig sind? Werden die Datenschutzbestimmungen eingehalten?
- Sicherheitscheck auf mögliche XSS oder SQL-Injection
  Gibt es Manipulationsmöglichkeiten? Ist der Code gegen Betrugsversuche (z.B. manuelles Ändern von POST-Requests) gesichert?

3. Vorteile der Zertifizierung von PlugIns und Templates

- Bevorzugte Listung im JTL-Marktplatz (siehe Produkte/JTL-Shop/PlugIn-Markplatz)
- Listung mit Zertifikat-Icon
- Exklusiv für Servicepartner bei Zertifizierung eines JTL-Shop-Plugins oder JTL-Shop-Template: Zertifizierung als PlugIn- / Template-Entwickler. Die Zertifizierung bewirkt eine bevorzugte Listung auf den Webseiten von JTL-Software. Die Zertifizierung

berechtigt zur Nutzung eines von JTL-Software zur Verfügung gestellten Zertifikat-Icons auf der eigenen Homepage und in Druckmedien.
- Funktionscheck & Code-Review durch JTL-Entwickler
- Gesteigertes Vertrauen und erhöhte Absatzmöglichkeiten

4. Ablauf Zertifizierungen von PlugIns und Templates

Zertifizierungen für selbst erstellte PlugIns oder Templates für JTL-Shop stellt JTL-Software nach individueller Prüfung aus. Dazu stellt der Servicepartner seine Module für Testzwecke zur Verfügung. Nach einer oberflächlichen Prüfung, unterbreitet JTL-Software ein individuelles Angebot für die Zertifizierung des eingereichten PlugIns oder Templates.

http://www.jtl-software.de/Erweiterung-zertifizieren-lassen

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Gültigkeit der Zertifizierungen

Zertifizierungen finden personenbezogen statt. Somit können sich auch mehrere Mitarbeiter einer Firma in gleichen oder unterschiedlichen Themenbereichen zertifizieren lassen. Verlässt ein zertifizierter Mitarbeiter das Unternehmen und ist dieser Mitarbeiter der einzig zertifizierte, so erlischt automatisch das Recht, sich „zertifizierter Servicepartner“ oder „JTL-Premiumpartner“ zu nennen. JTL wird sich im Zweifel davon überzeugen, dass die zertifizierten Personen noch Angestellte der Firma sind, die mit diesem Titel werben.

2. Widerruf

Gerade zertifizierte Servicepartner müssen sich in ihren Fachbereichen stets auf dem neuesten Stand der JTL-Softwareentwicklung halten. Eine einmal durchgeführte Zertifizierung berechtigt nicht automatisch zur Führung des Titels. Vielmehr müssen die Fähigkeiten und Kenntnisse durch laufenden Projekte aktuell gehalten werden. Häufen sich Beschwerden seitens der Kunden über das Fachwissen zu zertifizierten Themen, ist JTL-Software berechtigt, eine Zwischenprüfung zu verlangen. Zeigen sich dabei tatsächlich gravierende Defizite, ist JTL-Software berechtigt, den Titel „zertifizierter Servicepartner“ oder „JTL-Premium Servicepartner“ zu entziehen.

Anlage 3 zum Servicepartner-Vertrag

Provisionsregelung

Grundsätzliches

Für JTL-Produkte und -Leistungen mit einer monatlichen Gebühr, wie unter Punkt 3.) aufgelistet, werden i.d.R. Verträge direkt zwischen dem Kunden und JTL abgeschlossen, da hier auch eine Einzugsermächtigung erteilt werden sollte. Hat ein JTL-Servicepartner diese Verträge vermittelt, kann er dafür zeitnah einen Provisionsantrag über das Kundencenter / Servicepartner / Provisionen stellen. JTL addiert daraufhin 6 volle Monate lang die monatlichen Gebühren und zahlt frühestens im 7. Monat die nachfolgenden Provisionen als Einmalzahlung unbar an das im Kundencenter des Servicepartners hinterlegte Bankkonto aus. Voraussetzung dafür ist auch, dass der Kunde die betreffenden Leistungen bzw. Verträge nicht gekündigt hat.

1.) Provisionen für JTL-Servicepartner (Basispartner)

Alle JTL-Servicepartner erhalten auf verkaufte JTL-Produkte und -Leistungen mit einer monatlichen Gebühr, wie unter Punkt 3.) aufgelistet, eine einmalige Provisionszahlung in Höhe von 20% (in Worten: zwanzig) der an den Kunden dafür berechneten Gebühren für die Dauer von 6 Monaten ab Kaufdatum.

2.) Provisionen für zertifizierte Premium Servicepartner

Zertifizierte Premium Servicepartner erhalten für die unter Punkt 3.) gelisteten Produkte und Leistungen, für die sie durch JTL-Software zertifiziert wurden, eine erhöhte einmalige Provisionszahlung in Höhe von insgesamt 50% (in Worten: fünfzig) der an den Kunden dafür berechneten Gebühren für die Dauer von 6 Monaten ab Kaufdatum.

3.) JTL-Produkte und –Leistungen

Für folgende neu verkaufte JTL-Produkte und -Leistungen, die ein JTL-Kunde erstmalig oder zusätzlich erwirbt oder in Anspruch nimmt, werden Provisionen gezahlt:

- JTL-Wawi Datenbank-Hosting
- JTL-Shop-Hosting
- JTL-eazyAuction
- JTL-Search
- JTL-Repricer
- JTL-WMS